

## Geschäftsstelle

Wallstrasse 8  
Postfach  
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66  
Telefax 061 206 66 67  
E-Mail [vskb@vskb.ch](mailto:vskb@vskb.ch)



Verband Schweizerischer Kantonalbanken  
Union des Banques Cantionales Suisses  
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen SIF  
Frau Catherine Chammartin  
Herr Dominik Scherer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Datum 1. April 2015  
Kontaktperson Michele Vono  
Direktwahl 061 206 66 29  
E-Mail [m.vono@vskb.ch](mailto:m.vono@vskb.ch)

## **Stellungnahme der Kantonalbanken zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen sowie zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen**

Sehr geehrte Frau Chammartin  
Sehr geehrter Herr Scherer

Am 14. Januar 2015 hat der Bundesrat zwei Vernehmlassungen zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Die Kantonalbanken begrüssen, dass die Schweiz aktiv an der Entwicklung des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch mitgewirkt und sich für folgende Prinzipien eingesetzt hat:

- Daten sollen vertraulich und nach strengen Datenschutzregeln durch die jeweiligen Behörden ausgetauscht werden (Vertraulichkeit und Datenschutz),
- die gelieferten Daten sollen nur zu Steuerzwecken verwendet werden (Spezialitätenprinzip),
- die OECD soll dafür sorgen, dass alle Finanzplätze gleich lange Spiesse erhalten («Level Playing Field») und der AIA auf Gegenseitigkeit basiert (Reziprozität),
- alle wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen (inkl. Trusts und Stiftungen) sollen identifiziert werden (Transparenz).

Der nun vorliegende Standard berücksichtigt diese Punkte weitgehend. Aus diesem Grund unterstützen die Kantonalbanken die Umsetzung des AIA im Rahmen der Vorlagen. Bevor wir auf die Details der beiden Vernehmlassungsvorlagen eingehen, erlauben wir uns folgende allgemeine Bemerkungen:

- Die Umsetzung des neuen OECD Standards bzw. des automatischen Informationsaustauschs erachten wir als äusserst komplex. Sie wird bei unseren Banken hohe Kosten (Management-, Prozess-, Projekt- und IT-Kosten) verursachen. Zudem ist der Zeitplan für die Umsetzung des AIA sehr ambitioniert: Damit im Jahr 2018 erstmals Daten unter dem AIA geliefert werden können, müssen bereits am 1. Januar 2017 alle Prozesse für die Neukundenidentifikation implementiert sein. Umso wichtiger ist es, dass die Banken frühzeitig geeignete Wegleitungen zur Umsetzung des AIA zur Verfügung gestellt bekommen.
- Aus Sicht der Kantonalbanken ist es zentral, dass bei der Ausgestaltung der spontanen Amtshilfe sichergestellt wird, dass den Partnerstaaten der Schweiz ausgehandelte «Steuerrulings» nicht zugänglich gemacht werden. Denn solche «Rulings» enthalten oft wichtige und sensible Informationen, die bei einer allfälligen Lieferung an Partnerstaaten Wettbewerbsnachteile der Betroffenen zur Folge haben könnten. Eine unsachgemässe Ausgestaltung der spontanen Amtshilfe würde die bisherige, positive Kultur des Austauschs zwischen Steuerpflichtigen und Steuerverwaltung in der Schweiz erheblich beeinträchtigen.
- Um eine wirksame Umsetzung des AIA-Standards zu gewährleisten, sind aus unserer Sicht zusätzlich zu den Präzisierungen in den Vernehmlassungsvorlagen noch detaillierte technische sowie organisatorische Ausführungsbestimmungen (insbesondere für die Datenerhebung und -übermittlung) für die Finanzbranche zu erstellen. Zudem ist der noch zu erarbeitende Ausführungs-Kommentar zu dem AIA-Standard möglichst umsetzungsfreundlich auszugestalten.
- Ein zentraler Punkt bei der Umsetzung des AIA ist aus Sicht der Kantonalbanken die Vertraulichkeit der ausgetauschten Daten und die Einhaltung von strengen Datenschutzregeln durch die jeweiligen Behörden im Ausland. In den noch zu erarbeitenden detaillierten Kommentaren zu den Standards ist dies umfassend sicherzustellen. Dabei ist die Frage zu klären, wie die Schweiz gewährleisten kann, dass die Vertraulichkeit im Empfängerstaat sichergestellt ist und die Daten nicht durch Unbefugte missbraucht werden.
- Der AIA-Standard will verhindern, dass sich wirtschaftlich Berechtigte hinter Vermögensverwaltungsstrukturen verstecken können. Dabei muss sichergestellt sein, dass dieser Grundsatz auch von anderen Staaten, insbesondere von den USA und Grossbritannien, eingehalten wird (Gewährleistung eines «Level Playing Field»). Die Schweiz muss sich auf OECD-Ebene aktiv dafür einsetzen.

- Durch die Umsetzung des AIA wird die steuerliche Vergangenheit auf zwischenstaatlicher Ebene nicht automatisch bewältigt. Deshalb sollte die Schweiz den Abschluss entsprechender AIA-Abkommen davon abhängig machen, dass Partnerländer angemessene Regularisierungsmöglichkeiten bereitstellen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass Kunden mit einer steuerlich problematischen Vergangenheit nicht automatisch kriminalisiert werden.
- Neben der Einführung des AIA möchte der Bundesrat mit den USA über ein FATCA-Abkommen nach dem Modell 1 verhandeln. Dieses Vorhaben wird von den Kantonalbanken unterstützt. Wir sind der Meinung, dass die Verhandlungen so rasch als möglich abzuschliessen sind und gleichzeitig mit der Einführung des AIA-Standards umgesetzt werden sollten. Dadurch könnten Synergien genutzt und eine Einheitlichkeit für den steuerlichen Informationsaustausch gewährleistet werden.
- Bezüglich der Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich und Grossbritannien ist aus Sicht der Kantonalbanken darauf hinzuwirken, dass diese Abkommen zeitgleich mit der Einführung des AIA aufgelöst werden. Dies gilt ebenso für die EU-Zinsbesteuerung. Der Wechsel zum AIA soll vollständig und einheitlich erfolgen.

## **2. Kommentare zu den beiden Vernehmlassungsvorlagen**

### **2.1 Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen**

#### **a) Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen**

Der Bundesrat hat am 15. Oktober 2013 das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen unterzeichnet. Es enthält die materiellrechtlichen Grundlagen für die Amtshilfe zwischen der Schweiz und den anderen Vertragsparteien. Das Übereinkommen definiert drei Möglichkeiten der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen: die Amtshilfe auf Ersuchen, die spontane Amtshilfe sowie den automatischen Informationsaustausch. Die Amtshilfe auf Ersuchen hat die Schweiz bereits in verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten vereinbart. Neu sind hingegen die Möglichkeiten zur spontanen Amtshilfe sowie der automatische Informationsaustausch.

Neben dem Informationsaustausch sieht das Amtshilfeübereinkommen weitere Formen der Amtshilfe vor: die Vollstreckungshilfe und die Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken. Der Bundesrat schlägt nun vor, diese weiteren Amtshilfeformen – mit Ausnahme der direkten Postzustellung von Schriftstücken – mittels Anbringung eines Vorbehalts auszuschliessen.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

### ***Spontaner Informationsaustausch, Artikel 7 Absatz 1 littera c***

In Art. 7 Abs. 1 werden die Fälle aufgelistet, die einen spontanen Informationsaustausch auslösen. Unter anderem wird in Abs. 1 lit. c aufgeführt, dass ein spontaner Informationsaustausch durchgeführt werden muss (nicht kann), wenn einer Steuerbehörde bekannt wird, dass Geschäftsbeziehungen über mehrere Länder geleitet werden und dies zu einer Steuerersparnis führen kann.

Die Kantonalbanken sind der Meinung, dass der oben aufgeführte Fall ausgeschlossen werden sollte und die entsprechende Bestimmung ersatzlos zu streichen ist. Eine spontane Information über eine bemerkte (legale) Steuerersparnis erachten wir als unnötig und zu aufwändig. Solche Informationen würden bei der ESTV zu einem unverhältnismässig hohen Abklärungsaufwand führen.

Sollte trotzdem an dieser Regelung festgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Anwendungsfälle mindestens auf Verordnungsstufe bzw. im Steueramtshilfegesetz auf Gesetzesstufe geregelt werden.

### ***Steuerprüfungen im Ausland, Artikel 9***

Die Kantonalbanken begrüssen, dass die Schweiz Steuerprüfungen im Inland durch ausländische Behörden nicht zulassen möchte. Vor diesem Hintergrund soll die Schweiz diese Absicht baldmöglichst in einer Erklärung gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens abfassen.

### ***Zustellung von Schriftstücken, Artikel 17***

Gemäss Art. 17 soll die Zustellung von Schriftstücken an steuerpflichtige Personen im Ausland erleichtert werden. Dabei können auf Ersuchen einer Vertragspartei Schriftstücke an Personen mit Wohnsitz im ersuchten Staat zugestellt werden. Die Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken gehört zum nicht-zwingenden Bereich des Amtshilfeübereinkommens und kann mittels Vorbehalt ausgeschlossen werden. Die Schweiz hat eine solche Zustellungshilfe bisher nur mit Frankreich in Bezug auf gewisse Steuern vereinbart. Aufgrund des hohen administrativen Aufwands ist der Bundesrat der Meinung, dass die Zustellungshilfe nicht auf weitere Staaten ausgeweitet werden soll und empfiehlt daher, von der Möglichkeit der Vorbehaltsanbringung Gebrauch zu machen. Dagegen schlägt der Bundesrat vor, die direkte Zustellung von Schriftstücken durch die Post zu erlauben.

Die Kantonalbanken sind der Meinung, dass der Bundesrat – trotz administrativem Zusatzaufwand – zur Durchführung des Steuerrechts in internationalen Situationen den Weg der Zustellungshilfe verfolgen und hingegen bei der direkten Zustellung von Schriftstücken einen entsprechenden Vorbehalt anbringen sollte. Dadurch könnte die schweizerische Behörde nötigenfalls beurteilen, ob eine Zustellung an einen in der Schweiz domizilierten Steuerpflichtigen als erlaubte oder unerlaubte Amtshandlung einzustufen ist. Bei einer direkten Postzustellung

an den Steuerpflichtigen hat die Schweiz keine Übersicht darüber, welche Aufforderungen fremde Behörden effektiv an den Steuerpflichtigen richten. Dies wäre ein zu grosser Eingriff in die Souveränität der Schweiz.

### ***Für alle Formen der Amtshilfe geltende Bestimmungen, Artikel 18-23***

Die Vertraulichkeit von ausgetauschten Daten ist für die Kantonalbanken zentral. Im Kommentar zu Artikel 22 «Geheimhaltung» wird darauf hingewiesen, dass Partnerstaaten der Schweiz das erforderliche Schutzniveau der Daten sicherstellen müssen. Der Bundesrat soll dazu ermächtigt werden, mit den zuständigen Behörden im Ausland zu vereinbaren, welche Datenschutzbestimmungen einzuhalten sind. Der Bundesrat weist im Kommentar darauf hin, dass von den 84 Unterzeichnerstaaten und -territorien bis anhin 71 vom Global Forum betreffend «Geheimhaltung» überprüft worden sind. Dabei erhielten 43 Staaten das Label «Compliant», acht das Label «Largely Compliant» und drei «Partially Compliant», weitere 17 Staaten erhielten die Bewertung «in place». Der Bundesrat ist der Meinung, dass vor diesem Hintergrund nur in bestimmten Fällen Zusatzvereinbarungen betreffend Datenschutz notwendig sein werden.

Aus Sicht der Kantonalbanken ist es aber zwingend, dass die Schweiz bei Staaten und Territorien, die gemäss Global Forum nicht denselben Geheimhaltungs-Level aufweisen wie die Schweiz, auf eine Zusatzvereinbarung beharrt oder dann – falls die Bedingung nicht erfüllt wird – auf die Amtshilfe komplett verzichtet. Die pauschale Aussage des Bundesrates, wonach er die vom Global Forum analysierten Staaten automatisch als Staaten mit genügendem Datenschutz erachtet, können wir nicht unterstützen.

#### **b) Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen**

Zum Bundesbeschluss haben wir die nachfolgenden Bemerkungen:

##### ***Artikel 1 Absatz 3***

In Artikel 1 Abs. 3 bringt die Schweiz ihren Vorbehalt an, dass die Zustellungshilfe nicht auf weitere Staaten ausgeweitet werden soll.

Wie in unseren Ausführungen zu Art. 17 des Amtshilfeübereinkommens dargelegt, sind die Kantonalbanken der Meinung, dass der Bundesrat – trotz administrativem Zusatzaufwand – den Weg der Zustellungshilfe verfolgen und bei der direkten Zustellung von Schriftstücken einen entsprechenden Vorbehalt anbringen sollte.

Stellungnahme der Kantonalbanken zu den beiden Vernehmlassungsvorlagen zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

#### **Artikel 1 Absatz 4**

Gemäss Art. 1 Abs. 4 soll der Bundesrat ermächtigt werden, Vorbehalte zurückzuziehen, falls diese gegenstandslos geworden sind.

Die Kantonalbanken sind der Meinung, dass anstelle des Bundesrates das Parlament ermächtigt werden sollte, solche Vorbehalte zurückzuziehen. Aus diesem Grund sollte Art. 1 Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden.

#### **Artikel 2 Absatz 2**

Gemäss Art. 2 Abs. 2 soll der Bundesrat ermächtigt werden, Erklärungen zurückzuziehen, falls diese gegenstandslos geworden sind.

Auch hier sind die Kantonalbanken der Meinung, dass nicht der Bundesrat, sondern das Parlament ermächtigt sein sollte, solche Erklärungen zurückzuziehen. Art. 2 Abs. 2 sollte ebenfalls ersatzlos gestrichen werden.

### **2.2 Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen**

#### **a) Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (MCAA)**

Die Kantonalbanken unterstützen die Umsetzung des AIA mittels einer multilateralen Vereinbarung (Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA) nach dem Modell 2.

Zu den einzelnen Bestimmungen der MCAA haben wir folgende Bemerkungen:

#### **Abschnitt 2: Austausch von Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten**

Der AIA wird dazu führen, dass grosse Mengen von Kundendaten ausgetauscht werden. All diese Daten zu erheben, zu sichten, zu prüfen und korrekt zu melden, wird zu einem enormen Aufwand seitens der Finanzinstitute führen. Dieser Aufwand ist bei der nationalen Umsetzung im AIA-Gesetz und in den entsprechenden Wegleitungen der ESTV so gering wie möglich zu halten.

#### **Abschnitt 3: Zeitraum und Form des Informationsaustauschs**

Der Zeitplan zur Umsetzung des AIA ist ambitioniert und bedeutet, dass mindestens für Neukunden ab dem 1. Januar 2017 alle notwendigen Eröffnungsprozesse nach neuem Standard komplett vorhanden sein müssen. Dies ist sehr knapp bemessen und wird nur einzuhalten

sein, wenn die Banken rechtzeitig entsprechende Wegleitungen zur Verfügung gestellt erhalten. Die technischen Aspekte der Übermittlung von Daten müssen zudem derart standardisiert sein, dass Informationen möglichst kostengünstig und effizient erfasst, ausgetauscht und verarbeitet werden können.

#### ***Abschnitt 4: Zusammenarbeit bei Einhaltung und Durchsetzung der Vereinbarung***

Noch nicht befriedigend ist aus Sicht der Kantonalbanken die Frage des «Level Playing Fields». Basis für die Kundenidentifikation sind die in einem Land geltenden Geldwäschereivorschriften. In diesem Bereich gibt es aber nach wie vor grosse Unterschiede zwischen den Ländern. Als Folge davon werden Länder mit weniger strengen Regeln weniger Daten austauschen können als zum Beispiel die Schweiz. Es ist aus diesem Grund notwendig, dass für jedes Land vergleichbar strenge Vorschriften gelten. Weiter sollen Finanzinstitute im Rahmen des AIA auch Daten für Personen mit steuerlichem Sonderstatus (z.B. «Resident but not domiciled in the UK» [Personen, die in Grossbritannien ansässig sind, aber ihr steuerliches Domizil woanders haben]) liefern können. Darauf hat die Schweiz auf OECD-Ebene aktiv hinzuwirken. Wir erachten es zudem als sehr problematisch, dass die USA zumindest in einer ersten Phase nicht die volle Reziprozität anbieten müssen.

#### ***Abschnitt 5: Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen***

Die Vertraulichkeit der ausgetauschten Daten, also die Einhaltung von strengen Datenschutzregeln durch die jeweiligen Behörden im Ausland, ist aus Sicht der Kantonalbanken eine zentrale Voraussetzung bei der Umsetzung des AIA. In den noch zu erarbeitenden detaillierten Kommentaren zu den Standards ist dies konkret sicherzustellen. Aus Risikoüberlegungen dürften für Cyberkriminelle insbesondere Daten zu Kontengrösse sowie Angaben dazu, wo die Konten liegen, äusserst wertvoll sein (erhöhter Anreiz für den Diebstahl von Bankkundendaten). Ein hoher Datenschutz ist hier besonders wichtig.

Der Abschnitt 5 verweist auf Artikel 22 des Amtshilfeübereinkommens. Wir verweisen aus diesem Grund auf unsere Bemerkung zum Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen; Art. 18-23.

##### **b) Gemeinsamer Meldestandard (Beilage zum MCAA)**

Der gemeinsame Meldestandard enthält die Sorgfaltspflichten, welche die Finanzinstitute zur Identifizierung meldepflichtiger Konten zu erfüllen haben. Diese Informationen werden anschliessend der Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat des Finanzinstituts übermittelt und von dieser an die Steuerbehörden der Partnerstaaten weitergeleitet.

Zu den einzelnen Bestimmungen des gemeinsamen Meldestandards haben wir folgende Bemerkung:

### ***Abschnitt III: Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten natürlicher Personen***

Trotz Definition der Identifikationspflichten in der Schweiz via VSB/GwG sind aus Sicht der Kantonalbanken die in Abschnitt III erwähnten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten (Bestimmung der Ansässigkeit des Kontoinhabers) für die Finanzinstitute im Detail zu regeln resp. detaillierte Ausführungsbestimmungen dazu zu erstellen (insbesondere für die elektronische Indiziensuche und die Befragung des Kundenbetreuers). Zudem ist eine grösstmögliche Übereinstimmung der erwähnten Bestimmungen mit den bestehenden Regeln der Geldwäschereiverordnung (GwV) und der geltenden Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) sicherzustellen.

#### **c) Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)**

Zu den einzelnen Bestimmungen des AIA-Gesetzes haben wir folgende Bemerkungen:

##### ***Begriffe, Artikel 2 Absatz 1 littera d***

Im AIA-Gesetz sollte klarer definiert werden, was unter dem Begriff «Finanzinstitut» zu verstehen ist und wann sich eine Gesellschaft als «Finanzinstitut» qualifiziert. Dies über einen Verweis auf das MCAA herausfinden zu müssen, ist für eine grosse Zahl von Gesellschaften mit grossen Unsicherheiten verbunden.

Weiter sind wir der Meinung, dass der Begriff «Finanzkonto» zu weitreichend ist und aus diesem Grund im Gesetz genauer und enger definiert werden sollte.

##### ***Nicht meldende Finanzinstitute und ausgenommene Konten***

###### ***Artikel 3 Absatz 1 littera c***

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c Ziffer 5 gilt ein Finanzinstitut im Rahmen des AIA als «Finanzinstitut mit Lokalkundschaft», wenn mindestens 98 Prozent der gehaltenen Vermögenswerte auf Konten liegen, die von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen oder Rechtsträgern gehalten werden. Dabei beruht die Regel für Finanzinstitute mit Lokalkundschaft auf Anhang 2 II.A.1.e des FATCA-Abkommens.

Die Kantonalbanken unterstützen den Vorschlag der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), dass der Prozentsatz zur Einstufung eines «Finanzinstituts mit Lokalkundschaft» von 98 Prozent auf 90 Prozent gesenkt werden soll. Dies weil mit dem vorgeschlagenen Prozentsatz das Missbrauchspotential zur Umgehung von Steuerpflichten ausreichend klein ist. Die nicht meldenden Finanzinstitute müssen ohnehin jedes meldepflichtige Konto gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c Ziffer 6 des AIA-Gesetzes entweder melden oder schliessen.

Stellungnahme der Kantonalbanken zu den beiden Vernehmlassungsvorlagen zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

### **Artikel 3 Absatz 2**

Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Entwurfs des AIA-Gesetzes sind gewisse Konten vom AIA ausgenommen. Jedoch werden im AIA-Gesetz – ausser bei nachrichtenlosen Konten – keine Untergrenzen genannt.

Die Kantonalbanken sind der Ansicht, dass Konten mit einem Gesamtsaldo oder -wert von höchstens 50'000 Franken vom AIA-Gesetz ausgenommen werden sollten (vgl. Regelung im IGA 2 zu FATCA [alle Konten mit einem Wert tiefer als USD 50'000 gelten nicht als US Account]).

Der Bundesrat hat gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. f die Möglichkeit, weitere Kategorien von Konten zu bezeichnen, die nicht zur Steuerhinterziehung geeignet und somit nicht zu melden sind.

Die Kantonalbanken sind der Meinung, dass von dieser Kompetenz möglichst umfassend Gebrauch gemacht werden sollte. So sollen beispielsweise Konten, die zur Zahlung von Zinsen im Rahmen einer Hypothekarfinanzierung verwendet werden, ebenfalls vom Meldebereich ausgenommen werden.

### **Vereinbarung über den Datenschutz, Artikel 5**

Das Amtshilfeübereinkommen regelt in Art. 22 Abs. 1, dass die Vertragspartei, die Informationen übermittelt, Schutzbestimmungen zur Geheimhaltung bezeichnen kann, welche die empfangende Vertragspartei einzuhalten hat. Art. 5 des AIA-Gesetzes regelt dabei die innerstaatliche Zuständigkeit zum Abschluss solcher Vereinbarungen und teilt diese dem Bundesrat zu, sofern diese mindestens den materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und des AIA-Gesetzes entsprechen.

Die Kantonalbanken sind der Meinung, dass es zur Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Anforderungen klarere Regelungen und Voraussetzungen zum Abschluss eines jeweiligen Abkommens braucht. Die Persönlichkeitsrechte des Steuersubjekts müssen im Vergleich zum öffentlichen Interesse an der Steuerehrlichkeit gleichwertig ausgestaltet sein. Ein Verweis auf das (in den Details oft noch wenig greifbare) DSG als Referenzgesetz ist nicht genügend, zumal auch Persönlichkeitsrechte und weitere (Vertrags-) Rechte der Betroffenen gewahrt werden müssen. In diesem Sinne muss diese Bestimmung detaillierter formuliert werden, ohne sich nur auf den Datenschutz zu beschränken.

### **Anwendung und Weiterentwicklung der multilateralen AIA-Vereinbarung, Artikel 6**

Um eine einheitliche Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards in der Schweiz zu gewährleisten, sind aus Sicht der Kantonalbanken zusätzlich zu den Präzisierungen noch detaillierte Ausführungsbestimmungen (insbesondere im Bereich der Datenerhebung) für die meldenden Finanzinstitute zu erstellen. Die Detailausführungen / Wegleitungen müssen zwingend innerhalb von kurzer Zeit erarbeitet werden und notwendige Vereinheitlichungen und

Stellungnahme der Kantonalbanken zu den beiden Vernehmlassungsvorlagen zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

Begriffsbestimmungen für den Finanzplatz Schweiz beinhalten. Nur so kann der ehrgeizige Zeitplan realistischerweise umgesetzt werden.

***Erleichterungen bei der Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten, Artikel 7 Abs. 5***

Die Kantonalbanken fordern, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AIA die geltenden Bestimmungen zur Abgeltungssteuer aufgehoben werden. Nur so kann verhindert werden, dass es bei der Meldung von Daten keine Widersprüche gibt (z.B. muss bei unwiderrufflichen diskretionären Trusts unter der Abgeltungssteuer keine Meldung erfolgen, jedoch unter dem AIA schon).

***In einem anderen Staat als meldendes Finanzinstitut geltender Trust, Artikel 15***

Ist ein Trust in einem anderen Staat steuerpflichtig und wird er dadurch zum meldenden Finanzinstitut in diesem Staat, kann es dazu kommen, dass der Schweizer Treuhänder eines solchen Trusts eine Meldung an die Steuerbehörde vornehmen muss. Mit Artikel 15 wird der Schweizer Treuhänder ermächtigt, diese Meldung vorzunehmen.

Um Mehrfachmeldungen zu vermeiden, sind die Kantonalbanken der Meinung, dass in solchen Fällen der schweizerische Treuhänder auch die Meldepflichten für andere schweizerische Finanzinstitute vornehmen kann resp. dass die anderen Finanzinstitute von einer Meldepflicht befreit werden.

**d) Bundesbeschluss über die Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten**

Zum Bundesbeschluss haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess  
Direktor



Dr. Thomas Hodel  
Vizedirektor